



---

# SOZIALVERSICHERUNGSRECHT I

7. Januar 2021

12:00–14:00

---

## Allgemeine Hinweise

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgaben. Die Prüfung umfasst drei Aufgaben mit jeweils mehreren Fragen und einen Multiple-Choice-Teil.
- Schreiben Sie Ihre Antworten direkt ins Dokument «Antwort\_Modulname\_xxxxxxx» und speichern Sie dieses mit Ihrer Matrikel-Nr. versehen lokal auf Ihrem Rechner ab.
- Schreiben Sie Ihre Matrikel-Nr. und Prüfungslaufnummer auf Seite 2 in die Kopfzeile.
- **Für die Abgabe (Upload) speichern Sie das Dokument versehen mit Ihrer Matrikel-Nr. gemäss Beispiel als PDF und laden Sie es hoch.**  
Beispiel: Antwort\_Sozialversicherungsrecht I\_17301002.pdf
- Nehmen Sie sich für die Abgabe genügend Zeit (mindestens 5 min). **Nach Ablauf der Prüfungszeit kann nichts mehr hochgeladen werden.**
- Sie sind **selbst** dafür **verantwortlich**, die Prüfung rechtzeitig **hochzuladen**. Sie werden nicht darauf aufmerksam gemacht.

## Hinweise zur Aufgabenlösung

- Wir empfehlen Ihnen, die Aufgabe 4 (MC-Teil) am Schluss zu lösen und die anderen Aufgaben vorher hochzuladen.

## Hinweise zur Bewertung

Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	12 Punkte	25.0%
Aufgabe 2	12 Punkte	25.0%
Aufgabe 3	18 Punkte	37.5%
MC-Teil	6 Punkte	12.5%
<b>Total</b>	<b>48 Punkte</b>	<b>100%</b>

---

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg.

---

**Aufgabe 1 (12 Punkte)**

Es ist weitgehend unbestritten, dass sich die Pflegekosten in der Schweiz aufgrund der demographischen Entwicklung bis ins Jahr 2050 auf rund 32 Milliarden Franken verdoppeln werden. Diskutiert wird deshalb, eine Pflegeversicherung einzuführen, namentlich eine solche für das Risiko der Langzeit-Pflegebedürftigkeit im Alter. Die P-Partei überlegt sich nun, wie eine Pflegeversicherung dieses Risiko für die Betroffenen am besten abfedern könnte. Im Vordergrund stehen dabei, wie häufig in der Sozialpolitik, Finanzierungsfragen.

**Frage 1 (6 Punkte)**

Die P-Partei möchte vorschlagen, diese Versicherung im «Umlageverfahren» zu finanzieren. Sie fragt Sie nach den Argumenten, die im Gesamtkontext für ein solches Finanzierungsverfahren sprechen, und jenen, die sich für eine kapitalgedeckte Finanzierung anführen lassen. Bitte argumentieren Sie.

**Frage 2 (6 Punkte)**

Die P-Partei entscheidet sich schliesslich, die Idee der Finanzierung im Umlageverfahren weiter zu verfolgen. Ein Teil der Parteimitglieder möchte die Beiträge, ähnlich wie die Beiträge an die IV und die EO, als Zuschläge zu den AHV-Beiträgen erheben. Ein anderer Teil der Parteimitglieder tendiert eher zu einem «Kopfprämiensystem», wie es etwa in der Krankenversicherung zur Anwendung kommt. Welches wären die positiven und die negativen Effekte des einen oder des anderen Systems? Bitte argumentieren Sie.

**Aufgabe 2 (12 Punkte)**

Herr M. und Frau F. sind am 20. April 2020 mit zwei alten, mit Luft gefüllten Traktorreifen an einer zugänglichen Stelle in den Fluss «Bergstrom» eingestiegen und haben sich den Fluss heruntertreiben lassen. Da der Fluss aufgrund der Schneeschmelze sehr viel Wasser geführt hatte, versprachen sich M. und F. eine rasante und actiongeladene Fahrt auf dem Bergstrom. Die aufgepumpten Traktorreifen liessen sich im reissenden Gewässer nicht wie ursprünglich gedacht steuern. M. und F. trieben folglich völlig unkontrolliert den Bergstrom hinunter. Bei einer grösseren Stromschnelle kam es zum tragischen Zwischenfall: M. und F. konnten sich nicht mehr in ihren Reifen halten und wurden in den eiskalten Bergstrom geschleudert. Zum Glück wurde der Zwischenfall von einem Wanderer auf einer Brücke beobachtet, der umgehend die Rettungskräfte alarmierte.

M. hatte Glück im Unglück. Er konnte von den Rettern völlig unterkühlt aus dem Bergstrom herausgezogen und ins Spital gebracht werden. Dort musste er aufgrund seiner Unterkühlung zwei Tage zur Kontrolle bleiben. Andere Verletzungen wies M. nicht auf. Danach konnte er seine Arbeit als Angestellter einer Landmaschinenfirma wieder normal aufnehmen.

F. hingegen traf es schlimmer. Sie schlug beim Kentern ihres Reifens mit dem Kopf an einem hervorstehenden Gesteinsbrocken und trieb minutenlang bewusstlos im Wasser. Als die Retter sie aus dem Fluss bergen konnten, konnte sie zwar reanimiert werden, jedoch wurden im Spital bleibende Hirnverletzungen festgestellt. F. wird für immer zu 100% arbeitsunfähig bleiben und nicht mehr in ihre Tätigkeit als angestellte Verkaufsleiterin einer Supermarktkette zurückkehren.

**Frage 1 (6 Punkte)**

Qualifizieren Sie das Unglück aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht und begründen Sie Ihre Beurteilung. Welche Sozialversicherung ist zuständig? Differenzieren Sie dabei, wenn nötig, zwischen den Geschehensabläufen bei M. und F.

**Frage 2 (6 Punkte)**

Die zuständigen Sozialversicherungsträger stellen sich auf den Standpunkt, dass sie keinerlei Leistungspflicht treffe, weil sich M. und F. freiwillig einer ernsthaften Gefahr ausgesetzt hätten und es grösster Unsinn sei, mit Reifen einen Fluss zu befahren. In diesen Fällen sei es rechtlich zulässig, jegliche Leistungspflicht zu verneinen. M. und F. fragen Sie, ob es stimmt, dass die zuständigen Sozialversicherer in ihren Fällen jegliche Leistungen verneinen dürfen? Benennen Sie die vorliegend in Frage kommenden Leistungen und äussern Sie sich zu allfällig zulässigen Reduktions- oder Verweigerungsgründen seitens des Sozialversicherungsträgers.

**Aufgabe 3 (18 Punkte)**

Nehmen Sie zu den folgenden Aussagen Stellung: Sind diese richtig oder falsch? Nennen Sie dabei jeweils, wo möglich, die einschlägigen Begriffe und die konkreten Normen. Vollständige und korrekte Stellungnahmen werden pro Teilaufgabe mit *je zwei Punkten* honoriert.

- a) Für Beschwerden von Versicherten in der schweizerischen Sozialversicherung ist das Bundesverwaltungsgericht nie Beschwerdeinstanz. (2 Punkte)
- b) Die Entschädigung für den Vaterschaftsurlaub, die ab 2021 im Rahmen des EOG geregelt sein wird, beruht auf einer expliziten verfassungsrechtlichen Kompetenzgrundlage. (2 Punkte)
- c) Frau A und Herr B arbeiten beide Teilzeit und sind nur im obligatorischen Umfang beim selben Arbeitgeber in der beruflichen Vorsorge versichert. Frau A verdient jährlich CHF 23'000, Herr B verdient jährlich CHF 26'000. Bei beiden ist derselbe koordinierte Lohn versichert. (2 Punkte)
- d) Eine Vorsorgeeinrichtung (in der beruflichen Vorsorge) kann nach wie vor als Genossenschaft organisiert sein. (2 Punkte)
- e) Ein 19-jähriger, der sich absichtlich bis zur Bewusstlosigkeit betrinkt und sodann medizinische Notfallhilfe wegen einer Alkoholvergiftung benötigt, muss die Kosten der medizinischen Behandlung vollständig selbst bezahlen. Die Krankenversicherung ist nicht leistungspflichtig. (2 Punkte)
- f) Die Militärversicherung wird als einzige Bundessozialversicherung zentral vom Bundesamt für Militärversicherung vollzogen. (2 Punkte)
- g) Es ist grundsätzlich möglich, dass eine einzelne Versicherte gleichzeitig Invalidenrenten der Invalidenversicherung, der Unfallversicherung und der beruflichen Vorsorge (2. Säule) bezieht. (2 Punkte)
- h) Es ist möglich und gegebenenfalls auch rechtmässig, dass ein Versicherter eine volle Invalidenrente der Invalidenversicherung bezieht und gleichzeitig vollzeitig (100% Pensum) erwerbstätig ist. (2 Punkte)
- i) Die 87jährige Frau Z, die noch zuhause wohnt, kann sich aufgrund ihrer Gichterkrankung nicht mehr selbständig an- und ausziehen. Sie hat deshalb Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV. (2 Punkte)